

## ARTIKEL 10

(1) Das sozialistische Eigentum besteht als gesamtgesellschaftliches Volkseigentum, als genossenschaftliches Gemeineigentum werktätiger Kollektive sowie als Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der Bürger.

(2) Das sozialistische Eigentum zu schützen und zu mehrern ist Pflicht des sozialistischen Staates und seiner Bürger.

Artikel 10 bestimmt die unterschiedlichen Strukturformen, in denen das sozialistische Eigentum in der Deutschen Demokratischen Republik existiert, und erklärt, unabhängig von der jeweiligen Form, seinen Schutz und seine Mehrung zur ausdrücklichen Rechtspflicht des Staates wie jedes Bürgers.

1. *Absatz 1 regelt die verschiedenen Formen des sozialistischen Eigentums.* In diesen Formen besteht sozialistisches Eigentum an Produktionsmitteln wie auch an Konsumgütern und anderen Gegenständen. Hervorragende Bedeutung hat dabei das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln, auf dem die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik beruht (vgl. Artikel 9 Absatz 1).

Die Zusammenfassung der verschiedenen Formen des sozialistischen Eigentums in einem Artikel betont ihre *grundlegenden Gemeinsamkeiten*.

Die erste und entscheidende dieser Gemeinsamkeiten besteht darin, daß es sich in jedem Falle um solches gesellschaftliches, gemeinsames Eigentum handelt, das eine Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ausschließt. Das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln ist die entscheidende ökonomische Kategorie des Sozialismus. Es ermöglicht und erfordert die planmäßige Verwirklichung der objektiven Gesetze der gesellschaftlichen Entwicklung durch die bewußte Gestaltung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses in allen seinen Phasen. Das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln ist eine entscheidende Voraussetzung dafür, daß auf der Grundlage des Planes alle wissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Ressourcen der Deutschen Demokratischen Republik auf